

swissuniversities

Plenarversammlung

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Merkmale der Hochschultypen: aktueller Stand der Diskussionen bei swissuniversities

1 Kontext

Der SHK Hochschulrat verfügt über die Zuständigkeit, die Merkmale der Hochschultypen festzulegen (Art. 12 Abs. 3 Bst. b HFKG). Diese Zuständigkeit hat er bis jetzt noch nicht wahrgenommen.

Das SBFI hat in einem Schreiben vom 22. Juli 2016 swissuniversities gebeten, sich mit den Merkmalen der Hochschultypen auseinanderzusetzen und in diesem Kontext ebenfalls die Frage der Unterscheidung zwischen Universitäten und universitären Instituten resp. Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen zu behandeln.

Der Vorstand von swissuniversities hat sich am 15. Juni und am 7. September 2016 mit dieser Thematik auseinandergesetzt, und der vorliegende Text ist an der Plenarversammlung von swissuniversities vom 27. September 2016 diskutiert und verabschiedet worden.

2 Merkmale der Hochschultypen

Die Festlegung der Merkmale der Hochschultypen kann entweder auf sehr einfache oder auch beliebig komplexe und aufwändige Art angegangen werden. Der eingeschlagene Weg hängt von der Einschätzung des Kontextes und der Nutzung der erarbeiteten Resultate ab.

In diesem Sinn macht swissuniversities die folgenden grundsätzlichen und methodischen Vorbemerkungen:

- Wichtig ist eine klare Unterscheidung zwischen **normativen und deskriptiven Texten**. Es macht einen Unterschied, ob eine *Beschreibung* der aktuellen Hochschullandschaft gesucht wird oder aber ein *Kriterienkatalog*, dessen Anwendung eine Institution der einen oder anderen Kategorie zuweist. Der nationale Qualifikationsrahmen nqf.ch scheint beispielsweise deskriptiver Natur zu sein und die aktuelle Situation in der Schweiz darzustellen, was seinem Zweck entspricht. Als Liste von Merkmalen, welche erfüllt sein *müssen* (normativ), um als Hochschule eines bestimmten Typs akkreditiert zu werden, taugt er nur bedingt.
- Es muss zwischen „**wesentlichen**“ und „**akzidentellen**“ **Eigenschaften** der Hochschulen unterschieden werden. So ist z.B. eine Hochschule ohne Forschung keine Hochschule mehr, d.h. Forschung ist ein *wesentliches* Merkmal einer Hochschule. Da-

gegen kann es Merkmale geben, die zurzeit bei allen Hochschulen vorhanden sind, wo aber in spezifischen Situationen wohl auch eine Hochschule ohne diese denkbar wäre.

- Die Merkmale müssen genügend **flexibel** sein, um künftige, zurzeit noch nicht vorhersehbare Entwicklungen des Hochschulraums zu ermöglichen (u.U. auch mit neuen Akteuren).
- Die Merkmale müssen klar sein. Allerdings können sie **absolut** (d.h. sie sind entweder vorhanden oder nicht vorhanden) **oder graduell** sein. Bei den Akkreditierungsverfahren geniessen die Expert/innen und der zuständige Akkreditierungsrat zwangsläufig einen gewissen Ermessensspielraum.

Das HFKG sowie die Akkreditierungsrichtlinien des Hochschulrats enthalten die für die Hochschultypen konstituierenden Merkmale (s. Anhang). Diese Merkmale sind gleichermaßen ausreichend stabil wie offen, dass zukünftige Entwicklungen nicht ungebührlich eingeschränkt werden. Aus Sicht von swissuniversities besteht deshalb kein Bedarf, über diese bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus zusätzliche Merkmale zu ergänzen bzw. zu definieren.

3 Unterscheidung zwischen Universitäten und universitären Instituten bzw. zwischen Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen

Das HFKG macht kaum Angaben zur Unterscheidung von Hochschulen und Hochschulinstitutionen. Zwar gibt Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG vor, dass „die universitäre Hochschule und die Fachhochschule Lehre, Forschung und Dienstleistungen **in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen**“ anbieten. Der Umkehrschluss, dass eine „andere Institution des Hochschulbereichs“ zwingend nur in einer einzigen Disziplin oder einem einzigen Fachbereich tätig sein darf (oder dass automatisch zur Hochschule wird, wer Angebote in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen hat), scheint jedoch nicht zulässig.

Bezüglich der **Disziplinen und Fachbereiche** stellt sich die Frage, wie diese definiert werden sollen. Auch wenn im Allgemeinen diese Unterscheidung hinreichend klar sein mag, empfiehlt swissuniversities, die Frage der Mono- bzw. Multidisziplinarität im Gesamtkontext einer Institution und im Hinblick auf ihren jeweiligen Zweck zu bestimmen. So mögen beispielsweise die katholische Theologie und die Philosophie an einer bestehenden Universität klar getrennte Disziplinen darstellen. An einer theologischen Hochschule, welche primär die Ausbildung von Priestern bezweckt, könnte dagegen die Philosophie im Sinne des scholastischen „philosophia ancilla theologiae“ („Philosophie als Magd der Theologie“) als Voraussetzung und Teil des Theologiestudiums betrachtet werden, weshalb man hier von einer Monodisziplinarität sprechen könnte. Auch hier würde natürlich ein gewisser Ermessensspielraum bei der Akkreditierung bestehen.

Bezüglich der **Abschlüsse** könnte man sich vorstellen, dass beispielsweise ein Hochschulinstitut nicht die ganze Palette von Abschlüssen anbieten muss (z.B. in einem universitären Institut etwa nur Master und Doktorat (im Sinne eines Graduate Institute) oder nur Bachelor und Master).

In diesem Sinn macht swissuniversities folgenden Vorschlag für die Unterscheidung zwischen Hochschulen und Hochschulinstitutionen:

Hochschulinstitutionen zeichnen sich durch einen engen Fokus (thematisch/disziplinär und/oder bezüglich der Abschlüsse) aus.

In diesem Kontext hält swissuniversities fest, dass die Bezeichnung eines „Fachhochschul-instituts“ resp. eines „universitären Instituts“ nach HFKG von der üblichen Verwendung dieses Begriffs abweicht, der in der Regel eine Teileinheit einer Hochschule bezeichnet, die als solche nicht akkreditierbar ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechslungen regt swissuniversities an, diese Bezeichnung zu ändern auf „Fachhochschulinstitution“ resp. „universitäre Institution“.

swissuniversities

4 Kombination von Lehre, Forschung und Dienstleistung

Das HFKG gibt vor, dass Lehre, Forschung und Dienstleistung zwingend komplett an der jeweiligen Hochschule oder anderen Institution des Hochschulbereichs angesiedelt sein sollen. Die Mitglieder von swissuniversities sind der Ansicht, dass diese Kombination sinnvoll und als Voraussetzung für eine institutionelle Akkreditierung angemessen ist.

Anhang: Geltende Rechtsgrundlagen

	Universitäre Hochschulen		Fachhochschulen & pädagogische Hochschulen	
	Kantonale Universitäten	ETH	Fachhochschulen	Pädagogische Hochschulen
Studium				
Zulassung	<p>HFKG Art. 23 Zulassung zu den univ. Hochschulen</p> <p>1 Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.</p> <p>2 Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.</p>		<p>HFKG Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen</p> <p>1 Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:</p> <p>a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;</p> <p>b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder</p> <p>c. eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.</p> <p>2 Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.</p> <p><i>Vgl. auch Übergangsregelung Art. 73 HFKG</i></p>	<p>HFKG Art. 24 Zulassung zu den pädagog. Hochschulen</p> <p>1 Die pädagogischen Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.</p> <p>2 Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.</p> <p>3 Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.</p>

swissuniversities

Gestaltung			<p>HFKG Art. 26 Studiengestaltung an den Fachhochschulen</p> <p>1 Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.</p> <p>2 Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.</p>	
Akkreditierung	<p>HFKG Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung</p> <p>1 Für die institutionelle Akkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist; 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 23, 24 oder 25 erfüllt sowie gegebenenfalls die Grundsätze über die Studiengestaltung an Fachhochschulen nach Artikel 26 eingehalten sind; 3. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind; 4. den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen; 5. die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden; 6. die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden; 7. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt. b. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an. c. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann. <p>2 Der Hochschulrat konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt er den Besonderheiten und der Autonomie von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.</p>			

Akkreditierungsrichtlinien

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

1 Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 1. universitäre Hochschule;
 2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23–25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.
- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- g. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert.
- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

Art. 8

1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

2 Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

3 Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.